

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

39 C 52/19



Verkündet am 25.03.2020

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Wuppertal
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal,

hat das Amtsgericht Wuppertal
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 04.03.2020
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, 679,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2018 an die Klägerin zu zahlen. Im
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 16% und der Beklagte 84%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die
Vollstreckung durch die jeweils andere Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe

2

von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht diese zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Maklerbüro und vermittelte dem Beklagten den Erwerb eines Grundstückes. Im notariellen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass der Beklagte eine Provision in Höhe von 3,57% des Kaufpreises in Höhe von 250.000 € an die Klägerin zu zahlen hat. Die Klägerin stellte dem Beklagten ihre Leistungen unter dem 13.03.2018 in Rechnung.

Der Beklagte zahlte den Rechnungsbetrag in Höhe von 8.925,00 € zunächst nicht, woraufhin die Klägerin, nachdem sie zuvor den Beklagten mit Emails vom 27.06. und 10.07.2018 selbst zur Zahlung aufgefordert hatte, ihren nunmehrigen Prozessbevollmächtigten einschaltete. Dieser forderte den Beklagten unter dem 02.08.2018 zur Zahlung der Maklerprovision sowie der durch dieses Schreiben veranlassten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 808,13 € auf.

Die Klägerin beantragte ursprünglich,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 808,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2018 sowie weitere 104,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2018 zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2019, bei Gericht eingegangen am selben Tag, nahm sie die Klage teilweise, in Höhe der geltend gemachten Mehrwertsteuer auf die Rechtsanwaltsgebühren, zurück.

Sie beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 679,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2018

3

sowie weitere 104,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.08.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe die Mahnungen per Email der Klägerin vom 27.06. und 10.07.2018 nicht erhalten. Er habe sich daher zum Zeitpunkt der anwaltlichen Zahlungsaufforderung noch nicht im Verzug befunden und müsse der Klägerin daher ihre Rechtsanwaltskosten nicht ersetzen.

Zudem sei für das Anfertigen eines Mahnschreibens eine Gebühr von 1,3 überhöht. Für ein einfaches Mahnschreiben sei höchstens eine Gebühr von 0,5 gerechtfertigt.

Die Geltendmachung eines weiteren Anwaltshonorars in Form der Nebenforderung stelle eine doppelte Abrechnung derselben Tätigkeit dar.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und der zur Akte gereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und überwiegend (betreffend die Hauptforderung) begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 679,10 € aus § 286 Abs. 1 BGB.

Das Gericht geht davon aus, dass die Emails vom 27.06. und 10.07.2018, mit denen die Klägerin den Beklagten zweifach zur Zahlung der Maklerprovision aufgefordert hatte, in den Empfangsbereich des Beklagten gelangt sind und der Beklagte sich

4

damit bei Erhalt der anwaltlichen Mahnung bereits im Verzug gemäß der oben genannten Vorschrift befand.

Dass die Klägerin diese versendet hat, ist zum Einen unstreitig und geht zum Anderen auch aus den vorgelegten Ausdrucken der Emails (Bl. 24 und 48 der GA) hervor. Soweit der Beklagte den Erhalt der Emails bestreitet, steht der Klägerin der Beweis des ersten Anscheins dahingehend zur Seite, dass die von ihr versandten Emails auch bei dem Beklagten eingegangen sind. Wenn feststeht, dass die Klägerin die Emails abgesandt hat und diese nicht als unzustellbar zurückgelangt sind, begründet dies nach Auffassung des Gerichts den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Emails auch mindestens abrufbereit auf dem Server des Beklagten eingegangen sind (so auch AG Frankfurt/Main, Urt. V. 23.10.2008, Az. 30 C 730/08). Sollten diese in den Spam Ordner gelangt sein, so wäre es die Pflicht des Beklagten gewesen, diesen in regelmäßigen, kürzeren Abständen zu kontrollieren. Dies gilt umso mehr, als dass sich dieses Vertragsverhältnis vorliegend auch via Email Kontakt angebahnt hat (vgl. Objektsanfrage, Anlage Ki 6, Bl. 46 der GA).

In der Höhe sind die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ebenfalls berechtigt. Die Klägerin musste ihren Auftrag entgegen der Auffassung des Beklagten nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränken (BGH, Urteil vom 17.09.2015, Az. IX ZR 280/14; dieses Urteil hebt im Übrigen die von dem Beklagten vorgelegte Entscheidung des LG Hamburg vom 12.11.2014, Az. 332 S 11/14 auf).

2.

Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf Zahlung weiterer, hier als Nebenforderung geltend gemachter, Rechtsanwaltskosten in Höhe von 104,00 € aus § 286 Abs. 1 BGB.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hierfür eine gesonderte anwaltliche Tätigkeit entfaltete, die über den ursprünglichen Auftrag der Klägerin, der auch die Geltendmachung der Rechtsverfolgungskosten von vorneherein beinhaltete, hinausging.

3.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

5

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Klägerin trägt die Kosten der teilweisen Klagerücknahme.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

bis zum 01.10.2019: 808,13 Euro

danach: 679,10 Euro

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Wuppertal

